

Schwierige Wiedereingliederung

Beitrag von „chemikus08“ vom 15. Juni 2024 11:28

Zitat von CDL

Eine Inklusionsvereinbarung zu erstellen ist nur bei Schwerbehinderten (also ab GdB 50) verpflichtend.

Wobei wir in der Inklusionsvereinbarung der Bezreg Düsseldorf auch GdB 20 bis 40 mit erfasst haben, jedoch mit deutlich weniger verbindlichen Nachteilsausgleichend. Das wichtigste Recht ist für die Menschen bis GdB 40 bei uns der Anspruch auf Jahresgespräche mit der SL und eben auch der Möglichkeit zwischen den Teminen uns zu beauftragen auch erneut mit der SL die Situation zu erörtern. Das hilft schon weiter.